# L E S E F A S S U N G

**der Entschädigungssatzung
der Gemeinde Großenbrode**

Die vorliegende Form der Lesefassung dient lediglich der Information und erhebt keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

---

# E n t s c h ä d i g u n g s s a t z u n g

**der Gemeinde Großenbrode**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein, der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren – EntschVofF) und der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26. September 2017 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

## § 1
## Bürgermeisterin oder Bürgermeister und Stellvertretende

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe des § 46 Absatz 9 Gemeindeordnung für die Teilnahme an Ausschusssitzungen, in denen sie oder er nicht Mitglied ist, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(3) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden auf Antrag besonders erstattet:

1. bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung.

2. bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung.

   Die Erstattung der in Ziffer 1 und 2 genannten Kosten kann in pauschalierter Form erfolgen.

(4) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist berechtigt, das eigene Kraftfahrzeug zur Durchführung von Dienstreisen zu benutzen; in diesem Fall besteht an der Benutzung ein erheblich dienstliches Interesse.

## § 2
## Fraktionsvorsitzende

(1) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandentschädigung in Höhe von 10% der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gemäß § 1 Absatz 1.

## § 3
## Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse

(1) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie als Mitglieder angehören oder an denen sie als Stellvertretende von Ausschussmitgliedern bei deren Verhinderung teilnehmen und an sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde, für die ein besonderer Auftrag vorliegen muss, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde, für die ein besonderer Auftrag vorliegen muss, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(3) Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

## § 4
## Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

## § 5
## Entgangener Arbeitsverdienst und Verdienstausfall für Selbstständige

(1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörigen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehresamts oder ehrenamtlichten Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(2) Sind die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je nach Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 20,00 €.

## § 6
## Entschädigung für Abwesenheit im Haushalt

Personen nach § 6 Absatz 1 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten gesondert für die durch die Wahrnehmung eines Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Haushaltsarbeit auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

## § 7
## Ersatz der Kosten für die Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger

Personen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 6 oder eine Entschädigung nach § 7 gewährt wird.

## § 8
## Fahrkosten

Personen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 ist für Dienstreisen Reisenkostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert gestattet.

## § 9
## Gemeindewehrführung und Stellvertretung, Gerätewartinnen und Gerätewarte

(1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer und ihre oder seine Stellvertretung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(2) Die Gerätewartinnen oder Gerätewarte und Jugendwartinnen oder Jugendwarte erhalten nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren Entschädigungen in Höhe des Höchstsatzes.

(3) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer oder in Vertretungsfällen ihre oder seine Stellvertretung erhalten zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der gebildeten Arbeitsgruppen Notallmanagement, Technik und BOS im Rahmen der Fehmarn-Sund-Querung analog der Gemeindevertreter gemäß § 3 Absatz 1 dieser Satzung.

## § 10
## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. November 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 02.07.2003 außer Kraft.

Oldenburg in Holstein, den 11. Oktober 2017

Gemeine Großenbrode
Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Reise

**Die Lesefassung berücksichtigt:**

| die | vom | Gültig ab | Umfang der Änderung |
|---|---|---|---|
| Satzung | 11.10.2017 | 01.11.2017 | |
| 1. Nachtragssatzung | 13.10.2026 | 01.07.2026 | § 5 gestrichen<br>§ 10 Abs. 3 (jetzt § 9 Abs. 3) wird ergänzt |